

- Beglaubigte Abschrift -

13 W 17/22

Landgericht Darmstadt



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsgesellschaft Pforr Rechtsanwälte & Kollegen PartG mbB, Langenfelder Straße 14, 36433 Bad Salzungen,
Geschäftszeichen: 6594/21 TP77

gegen

Loomis International (DE) GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Freund, Seinenstraße 3, 65479 Raunheim,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ihde & Partner, Schönhauser Allee 10-11,
10119 Berlin,
Geschäftszeichen: 478/21

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit Sitz in Darmstadt durch Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schmidt als Einzelrichterin am 12.12.2022 b e s c h l o s s e n:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss der 11. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt vom 16.3.2022 abgeändert und der Antragstellerin Prozesskostenhilfe für die erste Instanz bewilligt.

Zur Wahrnehmung der Rechte in diesem Rechtszug wird der Antragstellerin Rechtsanwalt Weschenbach, Bad Salzungen, beigeordnet.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin begehrt Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage, mit der sie die Antragsgegnerin auf Schadensersatz in Höhe von 19.610,00 € u.a. wegen Beihilfe zum Betrug und vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung in Anspruch nehmen will.

Die PIM Gold- und Scheideanstalt GmbH (nachfolgend „PIM“) bot seit Anfang 2010 Kapitalanlagemodelle auf der Basis physischen Feingolds am Markt an. Die Antragstellerin kaufte mit Auftrag vom 28.3.2019 im Rahmen des BGS+-Modells 265,2 g physisches Feingold von der PIM für einen Betrag von 10.000,00 €. Mit Auftrag vom 26.4.2019 kaufte sie weitere 144,3 g Feingold für einen Betrag von 5.285,71 €. Die Antragstellerin und die PIM vereinbarten, dass das Gold nicht an die Antragstellerin ausgeliefert wird, sondern bei der PIM verbleibt und von dieser bzw. von der Antragsgegnerin verwahrt wird.

Die Antragsgegnerin lagerte im Rahmen eines „Storage Agreement“ vom 6.9.2013 Gold für die PIM. Hierfür hatte sie für die PIM ein Hauptaccount und zwei Unteraccounts eingerichtet. Eine Separierung des von PIM eingelieferten Goldes nach den

einzelnen Anlageprodukten oder Kunden erfolgte nicht. Die PIM erklärte gegenüber der Antragsgegnerin am 15.8.2013 im Rahmen einer Abfrage „Know Your Customer“, dass sie Eigentümerin des bei der Antragsgegnerin eingelagerten Goldes sei.

Am 22.5.2017 erstattete der Zeuge Berberich, ein ehemaliger Angestellter der PIM, Strafanzeige gegen den Geschäftsführer der PIM u.a. wegen Veruntreuung von Kundengold und bandenmäßigen Betrugs durch das Betreiben eines Schneeballsystems. Am 2.8.2017 erstattete der Zeuge Berberich gegen die Geschäftsführerin der Antragsgegnerin Strafanzeige wegen Verschleierung der Veruntreuung von großen Mengen an Kundengold. Mit Haftbefehl des Amtsgerichts Darmstadt vom 28.8.2019 wurde gegen den Geschäftsführer der PIM Untersuchungshaft angeordnet.

Mit Beschluss vom 30.9.2019 wurde zunächst das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der PIM eröffnet. Mit Beschluss vom 1.12.2019 wurde sodann das Insolvenzverfahren eröffnet.

Am 29.5.2020 hat die Staatsanwaltschaft Darmstadt Anklage vor dem Landgericht Darmstadt - Große Strafkammer für Wirtschaftssachen - u.a. gegen den Geschäftsführer der PIM wegen Betruges in besonders schwerem Fall erhoben. Das Hauptverfahren ist von dem Landgericht Darmstadt eröffnet worden und läuft gegenwärtig noch.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Antragsgegnerin die zwischen der PIM und deren Kunden geschlossenen Verträge kannte, wonach das Gold - zumindest teilweise - im (Sicherungs)Eigentum der Kunden der PIM stehen und sie im Fall der Insolvenz zur Absonderung berechtigen sollte.

Das Landgericht Darmstadt hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 16.3.2022 (Bl. 167 ff. d. A.), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, zurückgewiesen. Der Beschluss wurde der Antragstellerin am 30.3.2022 (Bl. 174 d. A.) zugestellt.

Hiergegen hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 28.4.2022 (Bl. 291 ff. d. A.), eingegangen bei Gericht am 29.4.2022 (Bl. 230 d. A.), sofortige Beschwerde eingelegt, auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 2.5.2022 (Bl. 334 ff. d. A), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, nicht abgeholfen und hat die Sache dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden.

In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 114 ZPO sind gegeben, denn die Antragstellerin kann nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Prozesskosten nicht aufbringen und die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der gesetzlich vorgesehene Maßstab einer „hinreichenden“ Erfolgsaussicht bedeutet dabei weder Erfolgsgewissheit noch überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit (vgl. Zöller/Schultzky, ZPO, 34. A. 2022, § 114 Rn. 23 m.w.N.). Die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dürfen nicht überspannt werden, weil dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe verfehlt wird, unbemittelten Personen den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen wie Personen mit ausreichenden finanziellen Mitteln (BVerfG, Beschluss v. 4.5.2015, 1 BvR 2096/13, juris Rn. 13). Andererseits darf Prozesskostenhilfe verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist (BVerfG, Beschluss v. 4.5.2015, 1 BvR 2096/13, juris Rn. 12).

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eines von zahlreichen gleichgerichteten Verfahren, mit denen die von der PIM geschädigten Kunden Schadensersatz von der Antragsgegnerin wegen deren Beteiligung am Goldanlagesystem der PIM zu erlangen versuchen. Die Verfahren, mit denen der Senat zweitinstanzlich befasst ist, werfen zahlreiche schwierige und bisher ungeklärte Rechtsfragen auf, so dass Art. 3 GG und das Rechtsstaatsprinzip es vorliegend gebieten, der Antragstellerin Zugang zum Hauptsacheverfahren zu eröffnen, denn das Hauptverfahren eröffnet erheblich bessere Möglichkeiten der Entwicklung und Darstellung des eigenen Rechtsstandpunktes (BVerfG, Beschluss v. 13.3.1990, 2 BvR 94/88, juris Rn. 29). Das nur einer summarischen Prüfung unterliegende Prozesskostenhilfungsverfahren hat demgegenüber nicht den Zweck, über zweifelhafte Rechtsfragen vorweg zu entscheiden (BGH, Beschluss v. 7.3.2012, XII ZB 391/10, juris Rn. 14). Dem steht auch nicht entgegen, dass das Landgericht in der Sache - wie sich aus dem angefochtenen Beschluss ergibt - zuungunsten der Antragstellerin entscheiden möchte (vgl. Zöller/Schultzky, ZPO, 34. A. 2022, § 114 Rn. 25). Der Antragstellerin ist vielmehr Prozesskostenhilfe zu bewilligen, um ihr eine Darstellung ihrer Position in der mündlichen Verhandlung im erstinstanzlichen Verfahren und - ggf. - in der Berufungsinstanz zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 4.10.2017, 2 BvR 846/17, juris Rn. 13).

Dr. Schmidt

Beglaubigt

Scharf, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle